

ENTSCHEIDUNG DES LAG DÜSSELDORF: TARIFVERTRAG DARF INFLATIONSAUSGLEICH WÄHREND DER ELTERNZEIT AUSSCHLIESSEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 16. April 2024 urteilte das Arbeitsgericht Essen (Az. 3 Ca 2231/23) in erster Instanz, dass Inflationsausgleichszahlungen gemäß dem aktuell gültigen Tarifvertrag mit dem Bund und den Kommunen (TV-ÖD) während der Elternzeit zu gewähren sind, wenn ein Vollzeit-Arbeitsvertrag vorliegt. Nach Ansicht des Essener Arbeitsgerichts verstoße ein Nichtberücksichtigen von Personen in der Elternzeit im TV Inflationsausgleich gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz - der Tarifvertrag sei insoweit unwirksam.

Entsprechend hatte der dbb die vorsorgliche Geltendmachung von Ansprüchen empfohlen und entsprechende Musterschreiben zur Verfügung gestellt.

Entgegen der Entscheidung der ersten Instanz hat nun das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Berufungsverfahren anders entschieden.

Das Gericht hat den Antrag der Klägerin auf Zahlung des Inflationsausgleichs in voller Höhe während der Elternzeit zurückgewiesen. (Az. 14 SLa 303/24).

Die tarifliche Regelung verstoße nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht gegen Artikel 3 Absatz 1 im Grundgesetz.

Tarifvertragsparteien dürfen den Bezug von Entgelt an mindestens einem Tag als Anspruchsvoraussetzung für den Inflationsausgleich festlegen. Da während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ruht, wenn keine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird, sei die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.

Auch die unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten in Elternzeit und jenen, die (Kinder-)Krankengeld

beziehen, beanstandet das Landesarbeitsgericht nicht. Der Inflationsausgleich bestehe aus sozialen Gründen zur Abmilderung besonderer Härten.

Die Entscheidung ist bisher nicht rechtskräftig. Da die Revision am Bundesarbeitsgericht zugelassen wurde, ist es auch weiterhin sinnvoll, vorsorglich Ansprüche geltend zu machen.

Die DJG wird über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Karen Altmann
Stv. Bundesvorsitzende (Tarif)

Mitglied werden!

DJG-Bundesvorsitzende
Beatrix Schulze & Klaus Plattes
c/o Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str. 69
66625 Nohfelden-Türkismühle

Vorteile einer Mitgliedschaft

Mitglied werden Sie bei dem Landesverband, in dessen Bundesland sich Ihre Dienststelle befindet. Bei den Landesverbänden können Sie sich im Vorfeld über Leistungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages informieren.

Solidargemeinschaft

Ihre Interessen werden von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 10.000 Mitgliedern wirksam vertreten.

Rechtsschutz

Die DJG gewährt ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz für Fälle, die in Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen.

Seminare und Schulungen

Ihren Mitgliedern ermöglicht die DJG die Teilnahme an zahlreichen interessanten Seminaren und Personalratsschulungen, die von der dbb akademie und von den einzelnen Landesverbänden durchgeführt werden.

Unterstützung in berufsspezifischen Belangen

Neben Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten steht Ihnen als Mitglied jederzeit Beratung und Unterstützung in beamten- und tarifrechtlichen Fragestellungen zu.

Spezielle Angebote bzw. Leistungen

(z. B. Schlüsselversicherungen u. a.) sind in einigen Landesverbänden im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bitte entsprechend bei ihrem Landesverband erkundigen.

Angebote des dbb vorsorgewerkes

Weil die DJG eine Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion ist, stehen Mitgliedern zahlreiche Vorteilsangebote starker Partner über das dbb vorsorgewerk offen. Dieses Angebot sichert günstige Konditionen mit qualifizierter Beratung.

Die Organisation der DJG basiert sehr stark auf dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Aus diesem Grund ist es der DJG möglich, den Mitgliedsbeitrag trotz der Vielzahl der Leistungen mitgliederfreundlich zu gestalten.

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Meinen Beitritt zur DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft,
Landesverband _____,

erkläre ich mit Wirkung zum 01. _____ . 20_____.

Zu- und Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum

Dienstbezeichnung

Telefon

Private E-Mail-Adresse (Pflichtangabe)

Dienstliche E-Mail-Adresse

Eintrittsdatum in die Justiz

Dienststelle

Beschäftigt bei: Ordentlicher Gerichtsbarkeit
 Fachgerichtsbarkeit
 Staatsanwaltschaft
 ambulanter Sozialer Dienst
 ITD

Teilzeit: Von _____ bis _____ Nein

Ich ermächtige den für mich zuständigen DJG Landesverband, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom zuständigen DJG Landesverband auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut

IBAN / BIC

Ort, Datum und Unterschrift